

**Satzung
zur Änderung der
Verfahrensordnung
des Schlichtungsausschusses für
Zahnarthelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß
§ 12 des Berufsausbildungsvertrages i. V. m.
§ 111 Abs. 2 ArbGG
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
vom 12.09.2018**

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 21. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für Zahnarthelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 12 des Berufsausbildungsvertrages i. V. m. § 111 Abs. 2 ArbGG der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

**§ 1
Änderung der
Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für Zahnarthelferinnen und
Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 12 des Berufsausbildungsvertrages i. V. m. § 111
Abs. 2 ArbGG der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**

Die Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für Zahnarthelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 12 des Berufsausbildungsvertrages i. V. m. § 111 Abs. 2 ArbGG der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Halbsatz „, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen lässt oder der Streitwert mindestens 150, -- Euro beträgt.“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 11 Absatz 2 Satz 1 ArbGG gilt entsprechend.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Verhandlung“ durch die Worte „des Verfahrens“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird Absatz 2 neu hinzugefügt:

„Das Verfahren kann abgeschlossen werden durch die Rücknahme des Antrages, wenn die Rücknahme vor der mündlichen Verhandlung durch die Antragstellerin oder den Antragssteller schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle der zuständigen Bezirkszahnärztekammer gegeben wird, ohne dass dies vom Ausschuss festzustellen ist.“

3. § 13 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Spruch wird im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet.“

4. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 12) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem/der Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.“

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 12 des Berufsausbildungsvertrages i. V. m. § 111 Abs. 2 ArbGG der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 12 des Berufsausbildungsvertrages i. V. m. § 111 Abs. 2 ArbGG der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 05.09.2018, Az.: 34-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12.09.2018

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg